

A u s s c h u ß - B e r i c h t

über die Statthalterei Mittheilung in Betreff der Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer deren Witwen und Waisen.

Hoher Landtag!

Auf die Note der h. Statthalterei v. 15. Feb. 1868 Zahl 3247 Schule — an den Landesausschuß in Vorarlberg, worin dieselbe eine Abschrift jener Mittheilung übersendet, welche die Statthalterei unter Einem wegen Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer deren Witwen und Waisen an den Landesausschuß von Tirol richtete, beschloß der Landesausschuß von Vorarlberg in seiner Sitzung vom 18. Juli 1868 diesen Gegenstand beim Landtage in Anregung zu bringen.

In der Landtagsitzung vom 27. August 1868 übergab der hohe Landtag diese Angelegenheit einem Dreier-Komitee zur Berichterstattung und Antragstellung, welches sich beehrt, im folgenden seine hierüber gefaßten Beschlüsse und Anträge einem hohen Landtage zu unterbreiten.

Es ist nicht zu verkennen, daß zur Förderung des Volksschulwesens die Verbesserung der Lage der Schullehrer überhaupt und die Sorge für die Hinterlassenen derselben insbesondere einen Gegenstand, ernster Würdigung werth, bilde.

Während gegenwärtig eine durchgreifende Reform und Aufbesserung der Lage der Lehrer durch neue theils schon erlassene, theils noch zu erlassende Gesetze, angestrebt wird; so muß die Frage der Pensionirung der Lehrer, der Witwen und Waisen derselben gewissermaßen noch nebenher der Lösung zugeführt werden.

Der erste Grundsatz, welchen der Ausschuß behufs der Lösung der obigen Frage sich vorhielt, war; daß für Vorarlberg allein und nicht in Verbindung mit Tirol eine Pensions-Institut für zum Unterrichte untaugliche Lehrer sowie für deren Witwen und Waisen in Aussicht zu nehmen sei.

Weiters hält das Komitee an der Ueberzeugung fest, daß ein derartiges Institut nur durch Vereinigung aller hieher zu beziehenden Kräfte zu Stande zu bringen sei.

In erster Reihe gehören daher vor Allem die Lehrer selbst als werththätige Glieder zum Aufbaue eines derartigen Werkes; und wahrlich, wenn man bedenkt, daß das angestrebte Ziel nur das Wohl der Lehrer und ihrer allfällig Hinterbliebenen bezweckt, so darf man nicht zweifeln, daß die Mehrzahl des Lehrpersonal von Vorarlberg diesem Institute beitreten werde.

In zweiter Reihe kommt es den Gemeinden zu, hilfreiche Hände zur Erreichung dieses schönen und wohlthätigen Zweckes zu leisten, und zwar erstens in der Weise, daß sie die Leistungen, welche das Pensions-Institut von dem einzelnen Lehrer verlangt, für einen nach ihrem Ermessen besonders

karg gestellten oder sonst mit Noth und Mangel kämpfenden auf sich nehme; in der wohlbegründeten Voraussicht, daß durch den Bezug eines Betrages aus dem Pensions-Institute die Unterstützungsforderung an sie herabgerückt werde.

Wenn weiters auch der hohe Landtag keineswegs berechtigt ist, an die Gemeinden Anforderungen zur Beitragsleistung an einen Pensionsfond zu stellen, so kann sich der Ausschuß nicht versagen, auf die ausnehmende Wirksamkeit freiwillig auf sich zu nehmender, jährlicher kleiner Beiträge von Seite der Gemeinden zu Nutzen des Fondes hinzuweisen; indem hiedurch vorzüglich das angestrebte Ziel erreicht wird, und der Fond erst eigentlich Bestand gewinnt.

Das kleine Opfer, welches eine Gemeinde auf solche Weise für das gesammte Lehrpersonal Vorarlbergs entrichtet, wird Frucht und Segen bringend wirken, zunächst für den zum Bezuge berechtigten und gelangenden Einzelnen, als auch durch Aufmunterung und Aufhellung des Blickes in die Zukunft für die Gesamtzahl der Lehrer.

In dritter Linie steht das Komite nicht an, auszusprechen, daß das Land Vorarlberg die Gelegenheit an der Begründung dieses gemeinnützigen Werkes sich zu betheiligen nicht vorübergehen lassen dürfe, indem es dadurch den Beweis liefert, wie viel ihm die theilweise Besserstellung der Lage jener Männer am Herzen liege, welche den ganzen Nachwuchs der Bevölkerung durch ihren Unterricht zu guten Menschen und tauglichen Gemeinde- und Staatsbürger heranzubilden berufen sind. In gewissenhafter Erwägung dieses Momentes beantragt der Ausschuß, das Land möge an das zu gründende Pensions-Institut ebenfalls einen angemessenen jährlichen Beitrag auf unbestimmte Zeit sich auferlegen, und zwar auf so lange als die Zweckmäßigkeit, Billigkeit oder Nothwendigkeit für die Beitragsleistung spricht.

Es befindet sich vorläufig in den Händen der hohen Versammlung, ein Entwurf von Statuten eines vorarlbergischen Lehrer-Pensions-Institutes, welcher, von Lehrern in unserem Lande verfaßt, sicher als Ausdruck und Beweis der Zeitgemäßheit ja Dringlichkeit eines derartigen Institutes angesehen werden kann und muß.

Ohne indessen in die eigentliche Würdigung und Beurtheilung dieser Statuten eingehen zu wollen, wohl wissend, hiezu keineswegs berufen zu sein, so hält das Komite es für seine Pflicht, vor Allem eine Vereinbarung dieser Statuten mit dem Landes-Ausschusse vor deren behördlichen Genehmigung festhalten und verlangen zu sollen; damit dem Lande seine ihm durch Beitragsleistung zukommende Einflußnahme auf das Pensions Institut gewahrt bleibe; ohne dadurch das Operat der Verfasser dieser Statuten in seinem innern Werthe herabwürdigen zu wollen.

Endlich hält das Komite zur Klarstellung seiner Anschauungen die Bemerkung für nöthig, daß unter dem Worte Lehrer in der obigen Auseinandersetzung nicht bloß die eigentlichen sogenannten Lehrer, sondern auch die Gehilfen verstanden und einbegriffen seien.

Diesem Allem gemäß erlaubt sich der Ausschuß einem hohen Landtage folgenden **A n t r a g** zur Annahme vorzulegen.

Der hohe Landtag wolle aussprechen:

- 1) daß er die Gründung eines Pensions-Institutes für Lehrer und deren Witwen und Waisen als eine selbstständige Schöpfung des Landes für hoch wünschenswerth und nothwendig anerkenne;

- 2) daß er bereit sei nicht nur seinerseits für eine zu bestimmende Zeitdauer eine jährliche entsprechende erst näher zu beziffernde Beisteuer zur Bildung eines Pensions-Institutes für das vorarlbergische Lehrpersonal zu leisten; sondern auch die Gemeinden anzufeuern jährliche Beiträge in denselben einzulegen;
- 3) daß er jedoch diese Mitwirkung davon abhängig mache:
- a. daß die aus der Berathung des Schullehrer Komite's hervorgehenden Statuten vor der behördlichen Genehmigung der Vereinbarung mit dem Landesausschuße zu unterziehen seien;
 - b. daß die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds vom zu bildenden Landesschulrathe unter Einflußnahme des Landesausschusses und der Bezirke nach Maßgabe der Statuten gepflogen werde.

W r e g e n z, den 29. August 1868.

Hirschbühl, Obmann.
Dr. Martignoni, Berichterstatter.



The first of these is the fact that the
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..